Burckhardt Compression Gruppe: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Burckhardt Compression für Produkte und Dienstleistungen (die "AEBs für die BC Gruppe") sind für sämtliche vertragsrelevanten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ("die Parteien") gültig.

1. Definitionen und Anwendbarkeit

1.1. Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt definiert:

"Vertrag" bedeutet der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller bestehend aus diesen AEBs der BC Gruppe und der Bestellung.

"Vertragspreis" bedeutet die volle Summe, welche in der Bestellung festgelegt ist und die vom Besteller dem Lieferanten für die ordnungsmässige und rechtzeitige Lieferung bezahlt werden muss.

"Der Besteller" bedeutet Burckhardt Compression AG, Winterthur, Schweiz oder eine ihr angegliederte Gesellschaft.

"Produkt" bedeutet alle Geräte, Instrumente, Materialien, Zubehör, Dokumentationen, Verpackungen, Computer Hardware und Software, Computerprogramme und jegliche Art von Waren die vom Lieferanten unter dem Vertrag geliefert werden muss.

"Bestellung" bedeutet die Bestellung, zu welcher diese Einkaufsbedingungen gehören und die vom Besteller dem Lieferanten übermittelt wurde für die Produkte und Services (inklusive allen Dokumenten, die der Bestellung angehören) und unter Ausschluss aller anderen Einkaufsbedingungen des Bestellers ausser soweit in der Bestellung ausdrücklich auf solche verwiesen wird.

"Dienstleistung" bedeutet die Dienstleistung, die vom Besteller benötigt wird und durch den Lieferanten erbracht wird.

"Lieferant" bedeutet die natürliche/juristische Person, welche dem Besteller die Waren und/oder Dienstleistung gemäss dem Vertrag liefert.

1.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AEBs der BC Gruppe, der Bestellung oder anderen Dokumenten, die zur Bestellung gehören oder auf die in der Bestellung verwiesen wird (wie zum Beispiel andere AGBs des Bestellers), haben die Dokumente folgende Rangfolge: (i) Die Bestellung inklusive anderer Dokumente, die in der Bestellung angefügt sind (ii) diese AEBs der BC Gruppe (iii) andere AGBs des Bestellers (falls in der Bestellung darauf Bezug genommen wird).

1.3. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.

1.4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, ausser der Besteller hat zu diesen ausdrücklich schriftlich sein Einverständnis gegeben.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nach dem geltenden Recht unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

1.6. Änderungen oder Abweichungen zum Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern des Bestellers und des Lieferanten unterschrieben worden sind, ausser im Vertrag wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Bestellung

Der Lieferant muss die Annahme der Bestellung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich bestätigen. Falls der Lieferant es innerhalb dieser Frist versäumt die Annahme zu bestätigen, so gilt die Bestellung als angenommen. Folgende Ereignisse stellen eine bedingungslose Annahme der Bestellung dar:

(i) Der Lieferant beginnt mit der Abwicklung der Bestellung.
(ii) Der Lieferant verschickt eine Rechnung an den Besteller.
(iii) Der Lieferant akzeptiert eine An-/Bezahlung für die Bestellung.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die im Vertragspreis festgelegten Preise Festpreise. Sofern nicht in der Bestellung anders vereinbart, enthält der Vertragspreis jegliche behördlichen Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle, die für die Durchführung der Dienstleistung am Erfüllungsort oder der Lieferung des Produktes bis zum genannten Übergabeort anfallen. Der Lieferant muss solche behördlichen Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle unverzüglich bezahlen und den Besteller sofort schadlos halten, falls der Besteller aufgefordert wird solche zu bezahlen. Der Vertragspreis beinhaltet auch die Kosten für Verpackung.

3.2. Sämtliche Zahlungen müssen gemäss den in der Bestellung festgelegten Bedingungen getätigt werden. Falls in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist der Lieferant nur berechtigt die Waren nach erfolgter Lieferung oder die Dienstleistungen nach erfolgter Durchführung gemäss Vertrag in Rechnung zu stellen. Fällige Zahlungen müssen durch den Besteller innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt und Akzeptanz der Rechnung beglichen werden. Im Falle einer früheren Rechnungsbegleichung ist der Besteller berechtigt bei Zahlung innerhalb sechzig (60) Tagen 1% Skonto und innerhalb dreissig (30) Tagen 2% Skonto von der jeweiligen Rechnung in Abzug zu bringen. Ausschlaggebend für den jeweiligen Abzug ist der Zeitpunkt der Überweisung durch den Besteller. Der Besteller hat keine Zahlungsverpflichtungen falls der Lieferant den Vertrag verletzt hat und solange er den Vertrag nicht vollständig erfüllt hat. Die Bezahlung durch den Besteller gilt nicht als Akzeptanz des Produkts oder der Dienstleistung.

3.3. Die Rechnung muss mindestens folgendes beinhalten: die Referenznummer des Lieferanten, das Datum, die Bestellnummer, Bestellpositionen (falls vorhanden), die Zahlungsfrist, die Anzahl und Warenreferenz oder Beschreibung der Dienstleistung, die durchgeführt worden ist, das Datum der Lieferung oder der Fertigstellung der Dienstleistung und den vereinbarten Preis.

4. Überprüfung und Qualitätssicherung

4.1. Der Lieferant muss ein geeignetes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogram unterhalten gemäss den vereinbarten technischen Spezifikationen und den Qualitätsanforderungen, die in der Bestellung spezifiziert sind.

4.2. Der Lieferant versichert, dass er im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung des Produkts und/oder der Dienstleistung durch den Besteller eine angemessene Sorgfaltspflicht erfüllt hat und alle angemessenen Informationen erhalten hat, um das Produkt und/oder die Dienstleistung gemäß der Bestellung zu liefern. Der Lieferant hat sich vor Abschluss der Bestellung von der Richtigkeit und Vollständigkeit aller technischen Informationen und Anforderungen, geltenden Gesetzen und Bedingungen, ob ausdrücklich angegeben oder nicht, und sonstigen Informationen, die zur Ausführung aller in der Bestellung angegebenen Arbeiten erforderlich sind überzeugt. Dies gilt auch für Arbeiten, welche nicht explizit in der Bestellung angegeben sind, es sich jedoch in angemessener Weise schließen lässt, dass diese zur Erfüllung der Bestellung erforderlich sind.

4.3. Der Besteller hat jederzeit das Recht die in der Herstellung befindliche Ware oder Dienstleistung zu überprüfen. Eine solche Überprüfung entbindet den Lieferanten weder von seiner Haftung noch impliziert diese die Akzeptanz der Ware oder der Dienstleistung durch den Besteller.

4.4. Der Lieferant verpflichtet sich die Qualität des Produkts vor der Lieferung zu überprüfen.

4.5. Der Besteller hat das Recht vom Lieferanten zu verlangen, das Produkt auf Kosten des Lieferanten zu testen, erneut zu testen, zu inspizieren oder erneut zu inspizieren, um sicherzustellen, dass dieses den Anforderungen der Bestellung jederzeit entspricht. Im Zuge dessen verpflichtet sich der Lieferant das Produkt zur Inspektion oder Bezeugung auf eigene Kosten zu öffnen oder zu enthüllen und dieses wieder zu verschliessen oder abzudecken.

4.6. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls er beabsichtigt Änderungen bezüglich Material, Konstruktion, Teilen, die von Unterlieferanten für die Ware bezogen werden, Änderungen bezüglich Herstellungsverfahren, Verlegung des Produktionsstandortes, Änderung von Analyse- oder Berechnungsverfahren im Zusammenhang mit den Waren durchzuführen.

5. Untervergabe

5.1. Der Lieferant haftet für alle von Unterlieferanten bezogenen Komponenten. Der Lieferant bemüht sich, wo immer möglich, Unterlieferanten zu beauftragen, die ein geeignetes Qualitätssicherungsprogramm unterhalten und die in jedem Fall imstande sind und hinreichende Bescheinigungen beibringen zu können.
5.2. Der Lieferant verpflichtet sich ohne schriftliches Einverständnis des Bestellers keine Einheiten oder Komponenten an Unterlieferanten zu vergeben, welche er normalerweise in seinen Betrieben fertigt. Falls der Lieferant beabsichtigt, Einheiten oder Komponenten, welche er normalerweise in seinen Betrieben fertigt, durch Unterlieferanten fertigen zu lassen, muss er vom Besteller rechtzeitig die vorherige schriftliche Einwilligung verlangen.

5.3. Der Lieferant legt seinen Unterlieferanten dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen auf, die ihm vom Besteller auferlegt wurden.

6. Beistellmaterial Dokumente / Werkzeuge

6.1. Der Besteller behält das Eigentumsrecht für jegliches Material, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge und/oder Modelle und Muster, die vom Besteller für die Durchführung einer Bestellung an den Lieferanten geliefert wurden auch nach erfolgter Bearbeitung oder Behandlung durch den Lieferanten. Solches Material, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge und/oder Modelle und Muster müssen entsprechend gekennzeichnet und separat gelagert werden. Beistellmaterial muss vom Lieferanten gegen Verlust und Schaden versichert werden. Falls vom Besteller verlangt, muss der Ausschuss von der Bearbeitung dem Besteller zurückgegeben werden. Geld aus Abfall- oder Ausschussverwertung müssen dem Besteller weitergegeben werden. Der Lieferant muss unverzüglich Mängel oder falsche Menge der Materialien melden. Kommt der Lieferant dem nicht nach, verwirkt er sein Einspruchsrecht.

6.2. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumente, Zeichnungen und Werkzeuge, dürfen ausschliesslich für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Diese dürfen weder kopiert, noch für andere Zwecke verwendet werden, ausser der Lieferant hat die vorherige Bewilligung vom Besteller dafür erhalten. Dokumente, Zeichnungen und Werkzeuge müssen auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

6.3. Der Lieferant erklärt sich Einverstanden, für den normalen Unterhalt, die Lagerung, für Schäden oder Verlust der Werkzeuge und/oder frei zur Verfügung gestelltes Material, für die Zeit in der sich diese in seiner Obhut befinden, ohne Kosten für den Besteller verantwortlich zu sein.

7. Versand

7.1. Das Produkt muss entsprechend verpackt werden, um Schäden während des Transportes und der Lagerung auszuschliessen. Eine detaillierte Beschreibung der Verpackungs- und Versandvorschriften des Bestellers (jeweils die letztgültige Version) stehen auf der Internetseite oder auf Verlangen zur Verfügung.

7.2. Die Lieferbedingungen gemäss Bestellung sind verbindlich. Die Lieferbedingungen sind FCA gemäss INCOTERMS, soweit in der Bestellung keine anderen ausdrücklichen Lieferbedingungen festgelegt sind. Jegliche Abweichung von den festgelegten Lieferbedingungen benötigen das schriftliche Einverständnis des Bestellers.

7.3. Ungeachtet den in der Bestellung beschriebenen oder erwähnten Spezifikationen muss das Produkt gemäss den letztgültigen Versandvorschriften geliefert werden, die auf der Internetseite des Bestellers verfügbar sind, damit sichergestellt ist, dass der Versand vollumfänglich inkl. allen Anleitungen, Warnungen und anderen benötigten Daten für eine sichere und korrekte Handhabung erfolgt.

7.4. Auf Verlangen des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant das Produkt vor dem Versand für drei (3) Monate auf eigene Kosten einzulagern. Der Lieferant gewährleistet während dieser Zeit weiterhin die Sorgfalt, Verwahrung (einschliesslich Versicherung) und Aufsicht über das Produkt und haftet für dessen Untergang.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang

8.1. Der Eigentumsübergang (inklusive aller dazugehörigen Dokumente) findet statt, sobald das Produkt oder Teile davon fertiggestellt oder teilweise fertiggestellt worden sind oder wenn der Besteller eine Anzahlung geleistet hat, was immer früher eintritt. Für den Fall, dass der Besteller Teile liefert, die vom Lieferanten weiterverarbeitet werden, findet der Eigentumsübergang statt, sobald diese Teile in das Produkt oder in Teile des Produktes integriert worden sind. Der Lieferant lagert die Waren für den Besteller kostenlos in der Zeit vom Eigentumsübergang bis zur Lieferung.

8.2. Der Gefahrenübergang für das Produkt erfolgt mit der Lieferung an den Besteller.
8.3. Der Besteller bleibt Eigentümer des Beistellmaterials. Die Gefahr für solche Waren tritt mit der Lieferung vom Besteller bis zur Lieferung an den Besteller oder an einen Dritten an den Lieferanten über.

8.4. Falls die verlangten Versandinstruktionen für das Produkt nicht den Anweisungen entsprechen, muss die Fracht auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zur Lieferung und Annahme gelagert werden.

8.5. Falls für die Vollstreckung eines Vertrages die Notwendigkeit besteht, den Rechtsanspruch am Eigentum des Produktes in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen und/oder eine andere Massnahme bezüglich des Eigentums eingeleitet werden muss, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen des Bestellers, alles Notwendige auf seine Kosten und ohne Verzögerung zu unternehmen.

9. Verzögerungen

9.1. Der Lieferant muss den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, falls eine Lieferung oder Leistung sich über das festgelegte Datum hinaus verspätet oder voraussichtlich verspätet sein wird. Der Besteller hat das Recht jederzeit vor Ort eine Projektüberwachung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

9.2. Ausser mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers zu einer Verspätung, muss der Lieferant einen pauschalisierten Schadensersatz bezahlen, falls eine Leistungserbringung oder eine Lieferung des Produkts an den Bestimmungsort über das vereinbarte Datum hinaus verspätet ist. Der Besteller behält sich das Recht vor zusätzlichen Schadenersatz für Schäden, die aus der Verspätung entstanden sind, zu verlangen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt der fällige pauschalisierte Schadensersatz für den Lieferanten ein (1) % des Vertragspreises für jede begonnene verspätete Woche bis zu einem Maximum von zehn (10) % des Vertragspreises, ohne eine Verpflichtung die wirklichen entstandenen Schäden beweisen zu müssen. Für verspätete Dokumente beträgt der pauschalisierte Schadensersatz 500 CHF pro Dokument und angefangene Woche Verspätung bis zu einem Maximum von zwei 2% des Vertragspreises.

9.3. Der pauschalisierte Schadenersatz wird mit der Forderung für den pauschalisierten Schadensersatz des Bestellers fällig und kann von ihm vom Bestellpreis abgezogen werden. Die Bezahlung des pauschalisierten Schadensersatzes entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht das Produkt oder die Dienstleistung zu liefern.

9.4. Der Besteller behält sich das Recht vor auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzleistung durch einen Dritten zu veranlassen oder die Ersatzleistung selber durchzuführen falls eine weitere gesetzte Frist nicht eingehalten worden ist. Falls Materialien für eine solche Ersatzleistung im Besitz des Lieferanten sind, so sind diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Falls Schutzrechte eine Lieferung oder Durchführung durch Dritte beschränken, muss der Lieferant alle notwendigen Bewilligungen für die Ausführung dieser Rechte zu Verfügung stellen.

9.5. Keine dieser Bestimmungen beeinträchtigt andere Rechtsmittel oder Rechte, die dem Besteller auch zur Verfügung stehen.

10. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

10.1 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Waren oder Teile davon keine gefährlichen und/oder kontaminierten Stoffe, Bestandteile oder Abfallstoffe jeglicher Art (wie Arsen, Asbest, Blei etc.) enthalten, die gesetzlich oder durch Vorschriften am Ursprungsort und/oder Bestimmungsort verboten sind.

10.2 Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass das Produkt und die Dienstleistungen der strikten Einhaltung der Anforderungen an Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit entsprechen. Der Besteller ist berechtigt Beweise zu verlangen falls ein Grund zur Annahme besteht, dass Anforderungen bezüglich Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit vom Lieferanten nicht eingehalten werden.
10.3 Der Besteller ist berechtigt Prüfungen bezüglich Einhaltung von Umweltschutz–Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen, falls es ihm notwendig erscheint.

11. Regelkonformität, Ausfuhrbeschränkungen und Aussenhandel

11.1. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt (oder Teile davon) und/oder Dienstleistungen der strikten Einhaltung von allen zuständigen Gesetzen und Vorschriften des Ursprungsortes und/oder des Bestimmungsortes entsprechen. Der Lieferant bestätigt, dass alle anwendbaren Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollgesetze und -bestimmungen sowie Sanktionsmaßnahmen, die während der Gültigkeit dieses Vertrages gelten, eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) über Dual-Use Güter, Spezifische Militärgüter und Strategische Waren (Güterkontrollgesetz), United States Export Administration Regulations (EAR), US Department of Commerce, Handels- und Wirtschaftssanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) verwaltet werden. Zusätzlich erklärt sich der Lieferant einverstanden, dass er sämtliche Richtlinien des Bestellers vollständig einhält, inklusive und ohne Einschränkungen den Verhaltenskodex der Burckhardt Compression und sämtliche anwendbaren Exportkontrollvorschriften

11.2. Der Lieferant erstellt für jeden Einzelposten in sämtlichen Handelsdokumente die vollständigen korrekten Angaben bezüglich Ausfuhrkontrolle wie Ausfuhrklassifikationsnummer (ECCN), Ursprungszeugnis und HS Nummer. Für ein Produkt, das nicht den internationalen Ausfuhrkontrollregelungen unterworfen ist, muss der Lieferant für jeden Einzelposten eine Erklärung abgeben, die bestätigt, dass keine Ausfuhrrestriktionen bestehen. Zusätzlich muss der Lieferant für den Besteller die entsprechenden Präferenzbescheinigungen oder Angaben bezüglich Einfuhrzöllen beschaffen, welche der Besteller entsprechend der anwendbaren Präferenzhandelsabkommen benötigt. Falls anwendbar muss der Lieferant dem Besteller unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für präferenziellen Handel jährlich ausstellen.

11.3. Der Lieferant willigt ein, dass er weder Daten, Exportbeschränkungen unterliegenden Gegenstände, technische Daten noch Software, die unter dieser Bestellung verwendet werden, ausführen, wieder-ausführen, verkaufen, wiederverkaufen oder weitergeben wird unter (i) Verletzung von Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder Beschränkungen, die von zuständigen Behörden verhängt wurden, (ii) oder in Länder für welche eine Exportlizenz oder Bewilligung der Regierung für den Export benötigt wird, ohne alle benötigten Bewilligungen oder ähnliches zu erhalten.

11.4. Im Falle, dass das Produkt, Technologie, Daten oder Informationen, die unter dieser Bestellung verwendet werden als geheim eingestuft sind oder werden oder die Ausfuhr- oder Wiederausfuhr-beschränkungen in Bezug auf die anwendbaren Ausfuhrrichtlinien unterliegen, so muss der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich informieren. Falls aufgefordert muss der Lieferant weitere entsprechende Informationen und Dokumente über die Ausfuhrbeschränkungen übermitteln. Der Lieferant muss den Besteller vollumfänglich schadlos halten für sämtliche Schäden, die durch das Fehlverhalten des Lieferanten bezüglich obiger Bestimmung entstehen.

12. Rechte am Geistigen Eigentum

12.1. Sämtliche Informationen und Know-how, inklusive Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumente und andere Daten, welche durch den Besteller im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben jederzeit im Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zur Durchführung der Bestellung verwendet werden und sind vertraulich gemäss Artikel 16 (Vertraulichkeit) zu behandeln.

12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, weder Produkte, Informationen oder Know-how, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, zu kopieren, nachzubilden oder zu benutzen oder ohne die schriftliche Genehmigung des Bestellers, an Dritte weiterzugeben oder durch Dritte benutzen zu lassen.

12.3. Der Lieferant garantiert, dass durch die Herstellung, den Vertrieb oder die Benutzung der Waren/Produkte oder durch die Erbringung von Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält den Besteller vollumfänglich schadlos für sämtliche Klagen von Dritten, die durch die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten hervorgerufen werden.

12.4. Der Lieferant gewährt dem Besteller und dessen Kunden oder Endabnehmer ein unwiderrufliches, gebührenfreies, unlimitiertes weltweit geltendes Recht alle Systeme, Programme, Software, Dokumentationen, Know-how oder andere geistige Eigentumsrechte, die mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden oder zu Grunde gelegt sind, uneingeschränkt zu benutzen.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass:
(i) die Dienstleistung und die Ware neu sind, dass die Herstellung der Ware und die Durchführung der Dienstleistung sicher und fachmännisch durch qualifiziertes und effizientes Fachpersonal erbracht wird und hochwertigster Qualität entspricht;
(ii) dass die Dienstleistung und die Waren bester und zufriedenstellender Qualität entsprechen, für den beabsichtigten Zweck tauglich sind und in voller Übereinstimmung mit sämtlichen Anforderungen der Bestellung stehen sowie frei von Mängeln und Vertragswidrigkeiten sind;
(iii) dass die Dienstleistungen und Waren getestet und kontrolliert worden sind, sowie sämtlichen Industriestandards und gesetzlichen Bestimmungen unter geltendem Recht inklusive Vorschriften und Richtlinien bezüglich Entwicklung, Sicherheit, Feuer- und Umweltvorschriften entsprechen; und
(iv) dass die Dienstleistungen und Waren so entwickelt wurden, dass sie bei vertragsgemässer Nutzung weder Leib noch Leben gefährden.

13.2. Der Besteller ist nicht verpflichtet die Dienstleistungen oder Waren auf Mängel zu überprüfen oder den Lieferanten auf Mängel oder Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen um Gewährleistungsansprüche aufrecht zu erhalten.

13.3. Der Besteller ist bei Mangel berechtigt:
(i) die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages zu verlangen, oder
(ii) den Mangel selber zu beheben und die Rückerstattung der angefallenen Kosten für die Behebung des Mangels zu verlangen, oder
(iii) kostenlos mangelfreien Ersatz zu verlangen; oder
(iv) vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Verkaufspreises zu verlangen, oder
(v) Schadenersatz statt Vertragserfüllung zu verlangen.
Im Falle, dass der Besteller sein Recht auf Ersatz geltend

macht, soll die Lieferung ebendessen gemäss Anweisung des Bestellers ausgeführt werden und auf Kosten des Lieferanten erfolgen.

13.4. Die Gewährleistung für gelieferte Waren oder durchgeführte Dienstleitungen endet sechsunddreissig (36) Monate nach Lieferung der Waren oder durchgeführter Dienstleistung oder vierundzwanzig (24) Monate nach Benutzung derselben, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist. Der Lieferant ist für sämtliche Schäden inklusive Folgeschäden haftbar, welche durch einen Verstoss gegen die Gewährleistung für Waren oder Dienstleistung entstanden sind.

13.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen, Verpflichtungen und Ausgaben (inklusive Anwalts und Gerichtskosten) vollumfänglich schadlos zu halten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung oder nicht Erfüllung der Bestellung zu Personenschäden, Tod oder Sachschäden oder Zerstörung von fremdem Eigentum führen.

14. Versicherungsdeckung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet eine Berufs-, Produkt- und allgemeine Haftpflichtversicherungen auf seine Kosten abzuschliessen, welche vollumfänglich sämtliche Haftungsverpflichtungen abdecken, die im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen oder Produkten stehen. Die Deckungssumme soll mindestens CHF fünf (5) Millionen für jedes Ereignis betragen. Der Lieferant soll die Versicherungsdeckung mindestens einmal pro Jahr nachweisen.

14.2. Die Transportversicherung muss gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen abgeschlossen werden.

15. Unterhalt, Reparaturen and Ersatzteile

15.1. Der Lieferant garantiert für mindestens zehn (10) Jahre nach Lieferung, für jedes seiner an den Besteller gelieferten Produkte, Reparatur- und Unterhaltsservice durch seine technisch qualifizierten Experten anzubieten.

15.2. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen für seine dem Besteller gelieferten Produkte für zehn (10) Jahre nach der Lieferung. Falls der Lieferant während dieser Zeit die Lieferung der Originalersatzteile einstellt, ist er verpflichtet den Besteller sechs (6) Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen, um dem Besteller die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung für solche Produkte zu platzieren.

15.3. Falls der Lieferant Dienstleistungen beim Kunden des Bestellers durchführen muss, so muss er sicherstellen, dass er sämtliche Visa und Genehmigungen für den Zutritt zum Kundenstandort rechtzeitig erhalten hat. Sämtliche dazu notwendigen Trainings oder Qualifikationen für sein Personal sind für den Besteller kostenlos.

16. Vertraulichkeit

16.1. Im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen bedeuten "Vertrauliche Informationen" sämtliche Informationen bezüglich Herstellung, Engineering, Verfahren, Informationssysteme, sowie technische-, geschäftliche-, finanzielle-, und andere nicht öffentliche Informationen im Zusammenhang mit den Produkten, dem Service oder dem Geschäft des Bestellers, sowie Geschäftsgeheimnisse, die der Lieferant für den Besteller entwickelt hat oder die er im Zusammenhang mit einer Bestellung unter diesen Einkaufsbedingungen erfahren hat, gleichgültig ob solche vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, bildlich, elektronisch oder in einer anderen Form existieren.

16.2. Der Lieferant muss solche vertraulichen Informationen geheim halten und darf diese weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben und auch nicht an seine Filialen, Geschäftspartner, Lizenznehmer oder Kunden. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck verwenden als zur Ausführung einer Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich vertrauliche Informationen nur den Personen innerhalb seiner eigenen Organisation zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Abwicklung einer Bestellung benötigen. Diese Personen müssen von der Vertraulichkeit unterrichtet werden und sie müssen ähnlichen Verpflichtungen unterliegen.

16.3. Der Lieferant darf keine Handels- oder Herstellungsgeheimnisse oder Kundeninformationen des Bestellers für andere Zwecke benützen, als derjenige, welche vom Besteller bewilligt wurden oder an Dritte weitergeben. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertrages oder der Bestellung. Auf Verlangen des Bestellers gibt der Lieferant unverzüglich sämtliche vertraulichen Informationen zurück oder er zerstört diese, was er schriftlich zu bestätigen hat.

17. Zeichnungen, Prüfzertifikate und Betriebshandbücher

17.1. Die Genehmigung der definitiven Konstruktionszeichnungen durch den Besteller entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für das Produkt. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die definitiven Konstruktionszeichnungen, Prüfzertifikate, Betriebs- und Wartungshandbücher und die Ersatzteillisten, die für die ordnungsgemässe Wartung des Produktes nötig sind, in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung des Produktes übergeben werden. Zeichnungen, Werkzeuge, Giessereimodelle und andere Gegenstände die dem Lieferanten übergeben wurden, müssen durch ihn sorgfältig gelagert und versichert werden. Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben diese im Eigentum des Bestellers und müssen nach Beendigung des Auftrags zurückgegeben werden.

18. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

18.1. Der Besteller behält sämtliche geistige Eigentumsrechte an allen Dokumenten, wie beispielsweise Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Giessereimodellen, etc. welche dem Lieferanten vor oder nach Abschluss eines Vertrages übergeben wurden. Der Lieferant darf diese Dokumente ausschliesslich nur für die Durchführung der Bestellung verwenden. Der Lieferant ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Bestellers nicht berechtigt, Produkte für Dritte auf Basis dieser Dokumente herzustellen, Dokumente zu kopieren oder anderweitig Dritten, die nicht direkt mit der Ausführung der Bestellung involviert sind, zugänglich zu machen. Der Lieferant darf jedoch eine Kopie dieser Dokumente für die rechtlich oder vertraglich benötigte Archivierung zurückbehalten. Der Besteller und/oder seine Kunden dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers in keinen Publikationen oder Werbezwecken des Lieferanten erwähnt werden.

19. Datenschutz

19.1. Der Lieferant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Besteller die Lieferantendaten im Zusammenhang mit der Bestellung speichern und bearbeiten darf. Des Weiteren hat der Lieferant alle anwendbaren geltenden Gesetze und Regularien zum Datenschutz zu befolgen.

20. Abtretung

20.1. Der Besteller kann die Bestellung oder Teile davon
(i) ohne Benachrichtigung an eine seiner Tochtergesellschaften abtreten oder
(ii) mit schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten an Dritte abtreten.

20.2. Der Lieferant darf die Bestellung oder Teile davon nicht ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers abtreten.

21. Werbung und Pflicht zur Information

21.1. Jegliche Markennamen oder -zeichen, welche dem Besteller gehören, dürfen durch den Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung für Webezwecke oder dergleichen benützt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller umgehend über massgebliche Änderungen in seiner Betriebsorganisation zu informieren, wie beispielsweise Änderungen in seiner Organisation, Besitzänderung, wesentliche Vermögensverschlechterung, Liquiditätsengpässe, massgebliche Änderungen bei Unter-lieferanten, etc.

22. Vertragsauflösung auf Verlangen des Bestellers

22.1. Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die unter den Vertrag fallenden Arbeiten nach seinem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall muss der Besteller die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, welche dem Lieferanten notwendigerweise für die angemessene Erfüllung dieses Vertrages bis zur Kündigung entstanden sind, vergüten. Deren Höhe ist nach den allgemeinen Buchhaltungsgrundsätzen zu bestimmen. Von derartige erstattungsfähigen Ausgaben ausgeschlossen sind entgangene Unternehmungsgewinne, fixe Gemeinkosten, Nutzungsgebühren, Entwicklungskosten für Serien-maschinen und ähnliche Kosten des Lieferanten. Der Besteller ist insbesondere berechtigt den Vertrag zu kündigen, falls sein Kunde die Bestellung storniert.

23. Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

23.1. Wird über das Vermögen des Lieferanten der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten ein Konkursverwalter ernannt oder aber ist der Lieferant Bestimmungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen, so ist der Besteller berechtigt, weitere Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Besteller gemäss Vertrag oder Gesetz zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Besteller das Recht, die Bestellung nach eigenem Ermessen zu vollenden. Der Lieferant haftet für sämtliche dem Besteller hierbei entstandenen zusätzlichen Kosten und er hat dem Besteller jegliche begonnene Arbeit herauszugeben oder zu übertragen. Dem Lieferanten geschuldete Beträge für vor der Kündigung ausgeführte Lieferungen und Leistungen, werden mit den dem Besteller zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung der Lieferung und anderen dem Besteller als Ergebnis der Nichterfüllung durch den Lieferanten entstandenen Schäden verrechnet.

24. Lieferanten Code of Conduct

Burckhardt Compression AG und seine Tochterfirmen ("BC") verpflichten sich zu einem hohen Standard und umfassender Integrität im Geschäftsverhalten. BC hat diesen Code of Conduct für Lieferanten wie folgt verfasst:

24.1. Verantwortung von BC Lieferanten
BC wird nur mit Lieferanten in eine Geschäftsbeziehung eintreten, die alle gesetzlichen und vorgeschriebenen Anforderungen einhalten. Inakzeptable Geschäftspraktiken von Lieferanten sind beispielsweise:
(i) Gesetzliches Mindestalter: Beschäftigung von Arbeitnehmern, welche das gesetzliche Mindestalter unterschreiten.
(ii) Umweltvorschriften: mangelnde Einhaltung von anwendbaren Umweltgesetzen und Richtlinien.
(iii) Sicherheit und Gesundheit: Arbeitsplätze, welche nicht den minimalen Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit entsprechen.
(iv) Geschäftsverhalten: Nichteinhalten und mangelnde Umsetzung von gesetzeskonformen Geschäftsverhalten.
(v) Geschäftsgebaren und Umgang mit BC: Anbieten und zur Verfügung stellen an BC Beschäftigte, sei es direkt oder indirekt, von Gegenständen mit einem unverhältnismässig grossen Wert, Bargeld, Bestechungs- oder Schmiergelder. Ein solches Verbot gilt auch für Angebote von Beratungen, Beschäftigung oder ähnlichen Anstellungen durch den Lieferanten an zurzeit oder in der Vergangenheit beschäftigte BC Mitarbeiter (oder deren Angehörige).
(vi) Rechte am geistigem Eigentum oder andere Schutzrechte: Missachtung von BC gehörenden geistigem Eigentum oder anderen Schutzrechten soweit BC Informationen und Eigentum (einschliesslich Werkzeuge, Zeichnungen, Fotos und Spezifikationen etc.) nicht für den Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, benutzen wurden oder durch Verletzung von BC Patente, Marken- und Urheberrechten.

25. Compliance Clause

25.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze des Lieferanten Code of Conduct sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere jene gegen

den unlauteren Wettbewerb einzuhalten

25.2. Der Lieferant bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder er, noch seine Führungskräfte oder seine Angestellten keine unzulässigen finanziellen oder andere unzulässigen Zuwendungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, angeboten, versprochen, gegeben oder angenommen haben, (oder angedeutet zu haben, dass sie solches erwägen zu tun oder solches tun werden). Der Lieferant verpflichtet sich, dass er angemessene Massnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Unterlieferanten, Vertreter oder irgendeine Drittperson, die unter seiner Kontrolle oder Einfluss stehen, solches zu tun.

25.3. Falls der Besteller nachweisen kann, dass der Lieferant gegen anwendbares Recht verstossen hat, insbesondere, wenn er sich nicht an die Regeln gegen den unlauteren Wettbewerb hält, wird er den Lieferanten entsprechend informieren und wird vom Lieferanten verlangen unverzüglich Abhilfemass-nahmen durchzuführen und den Besteller dementsprechend zu informieren. Falls der Lieferant versäumt solche Abhilfemassnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemassnahmen nicht möglich sind, wird der Besteller nach seinem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Landes des Bestellers unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

26.2. Der Gerichtsstand ist ausschliesslich nach Wahl des Bestellers: der Geschäftssitz des Bestellers, der Geschäftssitz des Lieferanten oder der Erfüllungsort des Vertrages.

27. Verschiedenes

27.1. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung verursacht durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, nationale Streiks oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen oder höhere Gewalt oder infolge Handlungen, die auf den Besteller oder den Kunden des Bestellers zurückzuführen sind.

Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellung entsprechend der verlorenen Zeit verlängert. Im Falle höherer Gewalt muss der Lieferant ein solches Ereignis spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach seinem Auftreten mitteilen und klar definieren, welche Bestellung betroffen ist, die geschätzte Verzögerungszeit und ob das Ereignis höherer Gewalt eintritt, einschließlich aber nicht auf eine Pandemie beschränkt, den Nachweis einer Regierungsbehörde für ein solches Ereignis höherer Gewalt zu erbringen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich beim Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant hat im Fall einer Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und die Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. Der Besteller hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von ihm bezahlt wurden.

27.2. Rechteverzicht

Ein Versäumnis des Bestellers ein Recht auszuüben, stellt keine Verzichtserklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.

27.3. Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser AGB oder einer Bestellung als nicht gültig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und der Lieferant haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.